



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Asphaltemischanlage, Brech- und Klassieranlage sowie Betonmischanlage

vom 14.09.2020

Betreiber: Firma Höhler Baugesellschaft mbH
Standort: Westererbenstraße 30, 44147 Dortmund

Die Firma Höhler Baugesellschaft mbH betreibt am o. g. Standort eine Asphaltemischanlage, eine Brech- u. Klassieranlage für mineralische Abfälle und eine Anlage zur Konditionierung von teerhaltigem Straßenaufbruch (Betonmischanlage). (Anlagen der Nummern. 2.15, 8.11.2.1 (E) und 8.11.1.1 (E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach den Nrn. 5.5 und 5.1c des Anhangs 1 der IE-RL)

| | |
|-------------------------------------|--|
| Datum der Überwachung: | 15.07.2020 |
| Vor-Ort-Aufwand: | 14,5 Personenstd. |
| Aufwand der Vor- und Nachbereitung: | 16,0 Personenstd. |
| Gesamtaufwand: | 30,5 Personenstd. |
| Art der Revision: | <input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet |
| Zuständige Behörde: | Bezirksregierung Arnsberg |
| Weitere beteiligte Behörden: | -- |

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall), Lärmemissionen

Grundlagen der Überwachung: Genehmigungsbeseid Anzeige gemäß § 4 bzw. § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz; § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz; nachträgliche Anordnung zur TA Luft

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel:

1. Formeller Mangel wegen fehlender Anzeige einer geringfügigen Änderung der Anlage
2. Formeller Mangel wegen nicht vorliegender AwSV-Prüfberichte für ein zeitweiliges Lager für gefährliche Abfälle
3. Materieller Mangel bei der Erfüllung einer Nebenbestimmung (fehlende Beschilderung und fehlender Zugang zu einer Probenahmestelle)

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde vor Ort und durch schriftliche Information (Mail) vom 22.07.2020 zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Weitere Vorgehensweise zur Behebung der o. g. Mängel:

zu 1: Der Betreiber hat im Nachgang ein externes Büro mit der Ausarbeitung einer Anzeige nach § 15 Abs. 2 BImSchG beauftragt.

zu 2 u. 3: Die Mängel sind behoben.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.